Landgericht Hof
Abteilung für Zivilsachen

Landgericht Hof PF 1307, 95012 Hof

Herrn
Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

für Rückfragen:
Telefon: 09281/600-121 für 22 S/T und -126 für 24 S/T
Telefax: 09281/600-190
Zimmer: 425
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Fr. 8.30 Uhr - 11.30 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 22 T 13/16	Datum 12.02.2016

In Sachen
Bayerischer Rundfunk ./. Wöhrle, R.
wg. Beschlussanfechtung hier: Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr Wöhrle,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.02.2016.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hof

Az.: 22 T 13/16
1 M 4250/15 AG Hof

In Sachen

Bayerischer Rundfunk, vertreten durch d. Vorstand, Abteilung Beitragsservice, 50656 Köln,
Gz.: 268 867 981
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

Wöhrle Rudolf, Bismarckstraße 17, 95028 Hof
- Schuldner und Beschwerdeführer -

wegen Beschlussanfechtung
hier: Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht Hof - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [redacted]
als Einzelrichter am 11.02.2016 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgericht Hof vom 19.01.2016, Az. 1 M 4250/15, wird zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 261,24 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 19.01.2016 hat das Amtsgericht Hof die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen durch den Bayerischen Rundfunk initiierte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer, der in den Rundfunkgebühren eine Verletzung seiner Grundrechte sieht, mit Schreiben vom 23.01.2016 Beschwerde eingelegt und ausgeführt, dass er im angegriffenen Beschluss Ausführungen zur grds. Zulässigkeit der Gerichtsvollziehertätigkeit vermisse.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 26.01.2016 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Auf die Anregung des Beschwerdegerichts hin, die Beschwerde zurückzunehmen, führte der Beschwerdeführer mit nicht unterschriebenem Schreiben vom 03.02.2016 aus, dass es ihn erstaune, dass es Maschinen/Verwaltungsbediensteten erlaubt sei, Rechtsrat zu erteilen. Auch stelle er sich die Frage, ob diese Maschine bei der Rechtsanwaltskammer angemeldet sei. Das Vorgehen der Rundfunkanstalt sei ausdrücklich nicht Sache des gegenständlichen Rechtsstreits. Um der breiten Öffentlichkeit aufzeigen zu können, wie gut oder wie schlecht es mit der Justiz in Deutschland bestellt sei, benötige er ein von einem/r RichterIn unterschriebenes Dokument. Der Gerichtsvollzieher habe nicht hoheitlich handeln dürfen, weshalb dieser sich u.a. wegen Falschbeurkundung im Amt strafbar gemacht habe. Die Paragraphen 1 und 2 GVO seien mit der Verfassung nicht vereinbar, weshalb es mangels grundgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage an der Legitimation des Gerichtsvollziehers fehle. Die Privatisierung des Gerichtsvollziehers verletzte diverse Grundrechte.

Auf die Beschlüsse des Amtsgerichts sowie die Schreiben des Beschwerdeführers nebst dem übrigen Akteninhalt wird ergänzend verwiesen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

1. Zunächst wird vollumfänglich auf den angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts Hof vom 19.01.2016 verweisen.

2. Soweit der Beschwerdeführer aus § 1 Satz 1 GVO („selbstständig“) schließt, dass Gerichtsvollzieher nunmehr in Abweichung zu § 154 GVG Freiberufler seien und damit hoheitlich nicht mehr ohne weiteres tätig werden dürfen, irrt er. Wenn in § 1 GVO bestimmt wird, dass der Gerichtsvollzieher selbstständig handelt, ist hiermit die Weisungsfreiheit bzgl. der Durchführung einzelner Maßnahmen gemeint. Hieraus folgt nicht, dass Gerichtsvollzieher nunmehr Freiberufler sind.

3. Allgemein und abschließend ist der Beschwerdeführer auf den Beschluss des Bundesge-

richtshofs vom 11.06.2015, Az. I ZB 64/14, hinzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

IV.

Der Beschwerdewert wurde nach dem Interesse an der begehrten Schutzmaßnahme bestimmt und demgemäß auf 261,24 € festgesetzt.

V.

Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 I Nr. 2, II, III ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht. Die vorliegende Entscheidung ist daher mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

[redacted]
Richter am Landgericht

BAYERN LANDGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 12.02.2016

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig